

Synodenantrag. Caritas Zürich. Finanzierung der Diakonieförderung. 2. Lesung

Der Synodalrat verabschiedet folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

1. Ausgangslage

Die Synode legte mit Beschluss vom 4. November 2010 den Beitrag an den Verein Caritas Zürich für die Jahre 2011 – 2014 fest. Der jährliche Beitrag von CHF 1'875'000 ist bestimmt für die Finanzierung der Bereitstellungskosten. Es sind dies:

	Durchschnitt 2007–2010
Administration (Direktion, Buchhaltung, Personaldienst) netto	714'270
Öffentlichkeitsarbeit netto	411'574
Hilfskostenstellen (Räume, EDV, Zentrale Dienste, Grundlagen)	724'558
Diakonieförderung (Beratung Pfarreien)	24'233
Total	1'874'635

Im Vorfeld zur Synodenvorlage des Synodalrates hatte die Caritas diesem den Antrag gestellt, über die Bereitstellungskosten hinaus 210 Stellenprozent Diakonieförderung aus der Zentralkasse zu finanzieren. Sie begründete das Gesuch hauptsächlich damit, dass die von der Abteilung Diakonie erbrachten Leistungen in erster Linie den Pfarreien dienen würden. Die Abteilung nimmt bei Caritas Zürich eine Schlüsselstelle ein und ist stark vernetzt mit der Abteilung Beratung und Bildung, insbesondere wegen der Begleitung der Zürcher Arbeitsgemeinschaft der pfarreilichen Sozialdienste. Auch mit dem Bereich Kommunikation ist sie eng verzahnt, weil die Hauptaufgabe der Diakonieförderung die Kommunikation mit den kirchlichen Anspruchsgruppen ist. Im Fundraising ist es schwierig, die Diakonieabteilung zu positionieren, weil sie von den Geldgebern als mit kirchlichen Aufgaben betraute Stelle verstanden wird. Diese Zweckbestimmung ist für die Geldvergabe bei Stiftungen und Privaten selten vorgesehen.

Dem Begehren der Caritas Zürich brachte der Synodalrat viel Verständnis entgegen. Beratung der Pfarreien im Jugendbereich oder in Fragen um die Behindertenseelsorge werden von den entsprechenden Dienststellen der Körperschaft geleistet und auch von dieser finanziert. Caritas bietet auf dem Gebiet der Diakonie vergleichbare Dienstleistungen an und finanziert Defizite daraus aus eigenen Mitteln. Der Synodalrat stellte in Aussicht, den ganzen Bereich Diakonieförderung näher zu untersuchen. Es standen zur Zeit auch Gespräche zwischen der Zürcher Arbeitsgemeinschaft der pfarreilichen Sozialdienste ZAS, der Caritas und dem Generalvikar an. Ein Bericht wurde bis Ende 2012 in Aussicht gestellt. Die vorberatende Synodekommission BiMeSo drängte auf schnelleres Handeln. Auf ihren Antrag hin beschloss die Synode Ziff. 5 im Subventionsbeschluss an die Caritas:

„Über die Klärung des Auftrages für die Diakonieförderung erstattet der Synodalrat der Synode Bericht bis zum 31. Juli 2012. Der dann allenfalls von der Synode verabschiedete Beitrag für die Diakonieförderung wird integrierender Teil des bis 2014 geltenden Subventionsbeschlusses“.

2. Diakonieförderung der CARITAS

Caritas Zürich hat in einem Bericht die Leistungen zusammengestellt, welche sie den Pfarreien und kirchlichen Dialoggruppen erbringt. Der Bericht erfasst und bewertet sie rückblickend für die Jahre 2009 – 2011 und auch vorausblickend für die Jahre 2012 – 2014. Ein wichtiger

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 373

Bestandteil der Diakonieförderung in den Pfarreien ist zudem das neue Konzept Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit.

2.1 Aus dem Bericht der CARITAS

Leistungen der Caritas Zürich für die katholische Kirche

Die Körperschaft schafft durch die Finanzierung der Bereitstellungskosten ideale Voraussetzungen, damit sich das diakonische Handeln der Caritas Zürich und der Pfarreien entfalten. Sie erfüllt diese Aufgabe gemäss Art. 4, Abs. 7 der Kirchenordnung von 2009.

Caritas Zürich hat praktisch die Themenführerschaft zu Armutsfragen errungen. Ihre hohe Präsenz strahlt auch auf die Kirche allgemein aus und steigert deren soziale und gesellschaftspolitische Glaubwürdigkeit. Zudem ist Caritas Zürich eine Brückenbauerin zwischen der Zivilgesellschaft, der Politik und den Behörden, der Wirtschaft und den Kirchen.

Die Abteilung Diakonie der Caritas Zürich „ergänzt und unterstützt pfarreiliche und überpfarreiliche Organisationen in ihren diakonischen Aufgaben“. Vorrangig trägt sie mit den anderen Abteilungen der Caritas Zürich bei in der „Planung und Koordination von zeitgemässer Sozialarbeit, von innovativer und solidarischer Hilfe und Diakonie im Kanton Zürich, in Ergänzung zur Hilfe der öffentlichen Hand und anderen privaten Organisationen“. (Statuten Caritas Zürich, 2009, Art. 2 und 3). „Caritas Zürich ist als Gesamtorganisation Partnerin der Pfarreien im Kanton Zürich.“ (Strategie „Fokus 2011“, 2006, S. 16, Punkt 6.4). Caritas Zürich versteht sich als Dienstleisterin für die kirchlichen Anspruchsgruppen. Die Funktion der Abteilung Diakonie ist diejenige einer Drehscheibe, welche die Kommunikation und den Austausch zwischen den kirchlichen Anspruchsgruppen und der Caritas Zürich gewährleistet.

Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass es schwierig ist, Fundraising zu betreiben für Arbeit, die im kirchlichen Umfeld passiert. Deswegen ist es für die Caritas Zürich von Interesse, die entsprechenden Leistungen auszuweisen, damit die Synode sie bewertet und beurteilt, wie viel davon durch die Zentralkasse finanziert werden kann.

Bewertung der Bereitstellungskosten

Tatsache ist, dass der Kampf um Spendengelder laufend härter wird. Immer weniger Gönnerinnen und Gönner sind bereit, für einen allgemeinen Zweck zu spenden, und für Strukturkosten erst recht nicht. Sie bevorzugen Direkthilfe oder konkrete Projekte. Auf diesem Hintergrund sind die Finanzierungsmöglichkeiten der Caritas Zürich und die Beträge der Körperschaft zu bewerten.

- *Die Bereitstellungskosten erlauben es der Caritas Zürich, das Fundraising zugunsten des eigentlichen Kerngeschäftes zu konzentrieren.*
- *Caritas Zürich erbringt Leistungen, die den Pfarreien direkt zu Gute kommen, insbesondere durch Beratung und Begleitung von Pfarreisozialarbeitenden, durch die Beratung von Pfarreiteams und Behörden im Zusammenhang mit sozialen Fragen, durch kantonale Sensibilisierungskampagnen in der Caritas-Woche, durch Grundlagen in der allgemeinen Diakonie und Bildungsangebote. Diese Leistungen ermöglichen es den Pfarreien ihrerseits, den diakonischen Auftrag besser zu erfüllen.*

Ressourcen der Caritas Zürich für die Diakonie und pfarreiliche Soziale Arbeit

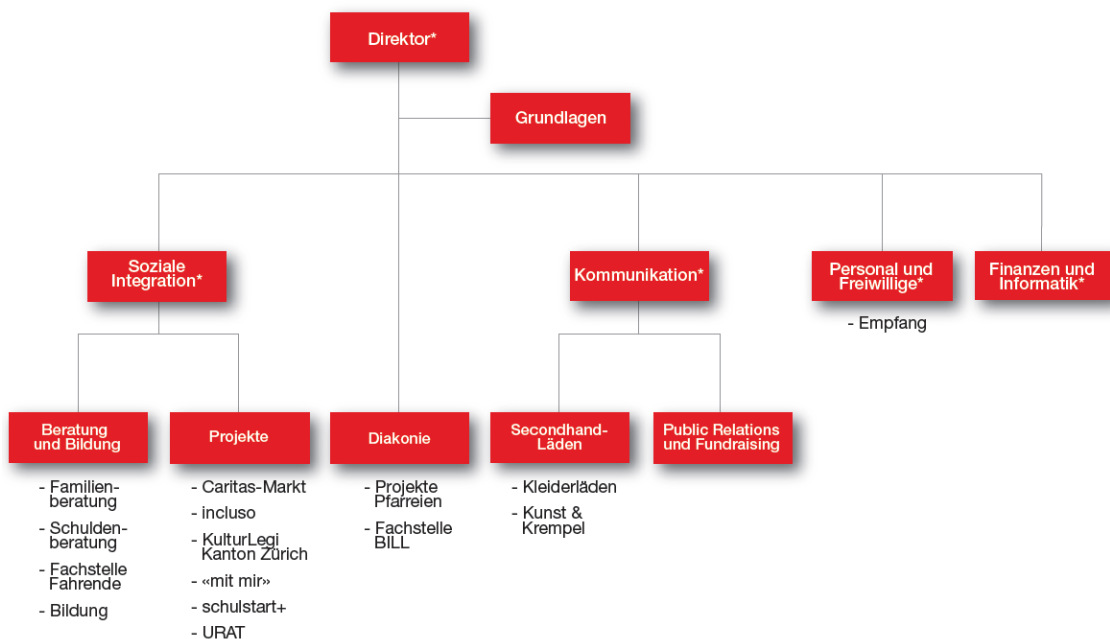
Die von der Abteilung Diakonie erbrachten Leistungen dienen hauptsächlich den Pfarreien. Um die Wichtigkeit dieser Abteilung zu betonen, wurde sie der Direktion direkt unterstellt. Neu ausgerichtet entwickelte sie in den letzten drei Jahren in Zusammenarbeit mit Pfarreien innovative Projekte, beispielsweise die Geschenkauschartion oder die Woche gegen Armut. Im Betrieb nimmt diese Abteilung eine Schlüsselstelle ein und ist stark vernetzt mit der Abteilung Beratung und Bildung, insbesondere wegen der Betreuung der Zürcher Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Sozialdienste (ZAS). Aber auch mit dem Bereich Kommunikation ist sie eng verzahnt, weil die Hauptaufgabe der Abteilung Diakonie die Kommunikation mit den kirchlichen Dialoggruppen ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012



* Mitglieder der Geschäftsleitung

Leistungen der Abteilung Diakonie, Überblick

- Kommunikation mit Pfarreien, Seelsorgestellen und fremdsprachigen Missionen: Die Pfarreien und kirchlichen Anspruchsgruppen werden nach Bedarf beraten in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit, über Prävention und Bekämpfung von Armut im Kanton Zürich, zur diakonischen Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit.
- Projekte Pfarreien: Entwicklung, Durchführung und Auswertung von diakonischen Projekten mit und für Pfarreien, beispielsweise Geschenkausaktion, Zusammenarbeit mit freiwilligen Mitarbeitenden etc.
- Zürcher Arbeitsgemeinschaft der pfarreilichen Sozialdienste (ZAS): Begleitung der pfarreilich Sozialarbeitenden, konzeptuelle und inhaltliche Zusammenarbeit, Weiterbildung und Intervision, Vernetzung und Entwicklung (vgl. Konzept Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit).
- Regionale thematische Arbeit: Erarbeitung von praktischen Hilfsmitteln und Ratgebern, Publikationen und Medienarbeit zu Diakonie und sozialer Integration, Kampagnen (insbesondere Caritas-Woche) und Bildungsarbeit zu Themen der Armut und Solidarität (beispielsweise Kurse über sozialarbeiterisches Fachwissen für pastoral Tätige, Hilfe an der Pfarrhaustür), Sensibilisierung von Jugendlichen für soziale Themen (bspw. durch die Marke „Luutstarch“).
- Fachstelle Sterben & Trauern: offene, ökumenische Angebote wie Kurse für Sterbebegleitung, Trauerarbeit und Weiterbildung zu Themen der letzten Lebensphase (z.B. zur Patientenverfügung).

Ressourcen der Abteilung Diakonie

- Abteilungsleiter 80%, Führung, Vernetzung, Beratung
- Projektmitarbeiterin 70%, davon 30% für ZAS
- Projektmitarbeiterin 60%, Bereich Kinder und Jugendliche
- Leiterin Fachstelle Sterben und Trauern 40%, Kurse „Begleitung in der letzten Lebensphase“¹
- Sekretariat 25%

Geplante Leistungen der Abteilung Diakonie 2012-2014

Die Leistungen der Abteilung Diakonie werden sich noch stärker auf Pfarreien und kirchliche Anspruchsgruppen ausrichten. Neben der geplanten Fach-/Koordinationsstelle pfarreiliche Soziale Arbeit (80%) wird der Projektbereich Kinder und Jugendliche der Abteilung Diakonie mit seinen Projekt- und Bildungsangeboten zur engeren Zusammenarbeit der Caritas Zürich

¹ 2009-2010 mit 60%-Stelle, danach aus Spargründen auf 40% reduziert

Katholische Kirche im Kanton Zürich

mit den Pfarreien und kirchlichen Anspruchsgruppen beitragen. Zur Weiterentwicklung der Diakonie in Pfarreien und Seelsorge- oder Zusammenarbeitsräumen stellt die Abteilung Diakonie ihre Fach- und Beratungskompetenz zur Verfügung, dies unter anderem mit dem Projekt „Dialog Diakonie“. (Der Anhang beim vorliegenden Bericht und Antrag bietet einen Einblick in die Zusammenarbeit der Abteilung Diakonie mit den Pfarreien.)

Wie bisher wird die Abteilung Diakonie Anliegen, Aktivitäten und Angebote der Caritas Zürich in die Pfarreien und an kirchliche Anspruchsgruppen vermitteln und in Projekten mit ihnen zusammen arbeiten. Der Fachbereich Sterben und Trauern bleibt erhalten und steht den Pfarreien und anderen kirchlichen Partnern mit seinen Bildungs- und Beratungsangeboten zur Verfügung.

Die Abteilung Diakonie ist wesentlicher Bestandteil der Vernetzung der Caritas Zürich mit kirchlichen Dialoggruppen, sowohl im Kontext der katholischen Kirche im Kanton Zürich als auch im ökumenischen Zusammenhang. Interreligiöse Aspekte wie auch Entwicklungen im diakonischen Umfeld werden dabei berücksichtigt und in die Zusammenarbeit eingebracht.

Kosten

Die Abteilung Diakonie der Caritas Zürich unterstützt mit dem grössten Teil ihrer personellen und finanziellen Ressourcen diakonische Tätigkeiten und die diakonische Sensibilisierung in Armut- und Gerechtigkeitsfragen im kirchlichen Bereich. Sie weist für diese Leistungen 255 Stellenprozentanteile von aktuell insgesamt 275 Stellenprozentanteilen der Abteilung Diakonie aus.

Bezeichnung	Planung 2014	Planung 2013	Budget 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010
Personalkosten ab 2013 mit Fachstelle ¹ (inkl Fahrt und Verpfl.)	-388'100	-376'400	-316'212	-272'889	-317'976
Sachaufwand (inkl. PR)	-36'050	-36'050	-36'050	-20'308	-43'142
Veranstaltungskosten	-28'200	-23'700	-25'700	-14'990	-21'708
Erträge	37'750	37'750	37'750	51'766	54'913
Direkter kalk. Anteil an Beitrag für Bereitstellungskosten ²	10'250	10'250	10'250	16'412	13'559
Beiträge ³	75'000	75'000	50'000	27'200	111'467
Defizit⁴	-329'350	-313'150	-279'962	-212'810	-202'887

¹ Die geplante Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit wird ab 2013 einen Ausbau um 50 Stellenprozentanteile mit sich bringen. Die Personalkosten sind bis 2012 für 255 und ab 2013 für 305 Stellenprozentanteile gerechnet.

² In den Bereitstellungskosten ist ein Beitrag für Honorarvergünstigung enthalten.

³ Beiträge und Spenden sind eine Annahme aufgrund der aktuellen Projekte.

⁴ In der Tabelle sind all jene Kosten nicht aufgeführt, die schon durch den Beitrag der Körperschaft für die Bereitstellungskosten gedeckt sind. Der Anteil beträgt für die ganze Abteilung Diakonie ca. CHF 60'000.

2.2 Konzept Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Jahre 2011 waren im Kanton Zürich 43 pfarreilich Sozialarbeitende in 37 Pfarreien tätig. Den pfarreilich Sozialarbeitenden bietet Caritas Zürich seit 1987 als Teil der Abteilung Diakonie im Rahmen von 30 Stellenprozent Leistungen an. Es sind dies: Informations- und Wissensaustausch, Fachaustausch und Kursangebote, Begleitung, Beratung und Coaching von einzelnen Sozialarbeitenden, Administration und Koordination für die Plenumsversammlungen der ZAS, Organisation von Interventionen und Seminar. Caritas Zürich stellt die Infrastruktur zur Verfügung.

Die seitherige Entwicklung in den Pfarreien und der soziale Wandel führten zu einer steigenden Komplexität und zu höheren Ansprüchen an die Professionalität und die Belastung der Fachleute. Die Abteilung Diakonie kann mit einem 30%-Pensum den gestiegenen Bedürfnissen der pfarreilich Sozialarbeitenden nicht mehr gerecht werden. Die in der „Zürcher Arbeitsgemeinschaft der pfarreilichen Sozialdienste“ (ZAS) zusammengeschlossenen Sozialarbeitenden erwarteten insbesondere vom Generalvikar mehr Unterstützung und die Einrichtung einer Fachstelle.

Es fanden 2011 verschiedene Gespräche zwischen ZAS, Generalvikar, Caritas und Synodalrat statt. In einer Arbeitsgruppe² (in wechselnden Zusammensetzungen bzw. Untergruppen) wurde 2011 das „Konzept Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit“ erarbeitet. Die Versammlung der ZAS-Mitglieder hat sich zweimal mit dem Konzept beschäftigt und heisst es gut.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass mit dem Instrument einer Fachstelle, angesiedelt bei der Caritas Zürich, die Ziele am besten erreicht werden können. Das Generalvikariat ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Pastoral. Es drängt sich deshalb auf, dass es das Mandat an eine Fachstelle monitoriert und den Kontakt zu den pfarreilich Sozialarbeitenden sucht. Die Verbindung zur Caritas Zürich ist ohnehin gegeben, weil der Generalvikar gleichzeitig Präsident des Vereins Caritas Zürich ist und deshalb die Verantwortung trägt.

Zusammengefasst hält das Konzept fest:

- Pfarreiliche Soziale Arbeit ist ein wesentlicher Teil der professionellen kirchlichen Diakonie.
- In der immer komplexer werdenden Gesellschaft benötigen die pfarreilich Sozialarbeitenden einen verstärkten fachlichen Austausch und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Die Stellung der pfarreilich Sozialarbeitenden im Kanton Zürich ist strukturell zu stärken, damit ihre Handlungskompetenzen gefördert und die Wirksamkeit der Arbeit erhöht wird.
- Die Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit bei der Caritas Zürich ist verantwortlich für die fachliche Begleitung und fördert Beratung und Weiterbildung der Sozialarbeitenden und stärkt die Vernetzung der pfarreilich Sozialen Arbeit innerhalb des diakonischen Auftrages der Pfarreien.
- Mit einem Stellenpensum von 80% können diese Leistungen nachhaltig erbracht werden.
- Bisher hat die Caritas Zürich für die ZAS einige spezifische Aufgaben übernommen; Caritas Zürich konnte diese jedoch nur im Rahmen von 30% wahrnehmen und kam für die Finanzierung mit eigenen Mitteln auf, abgesehen vom Anteil der Bereitstellungskosten.
- Da es sich um Leistungen handelt, die letztlich zu Gunsten der Pfarreien erbracht werden, ist es auch sinnvoll, wenn die katholische Körperschaft diese Stelle finanziert.

² An der Ausarbeitung beteiligt waren: Generalvikar Josef Annen, Synodalrat Luzius Huber, Rudolf Vögele, Hubert Lutz, Max Elmiger, Martin Ruhwinkel, Miriam Götz, Vertreterinnen und Vertreter der ZAS (insbes. Susanne Horak, Stephan Pfister und Rita Sancho) und Hans Alberto Nikol als Experte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 377

Das Konzept Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit enthält im Anhang einen Stellenbeschrieb, ein Anforderungsprofil für den Stelleninhaber, bzw. die Stelleninhaberin sowie Ausführungen zur Einbettung in die Caritas und in die kirchlichen Strukturen.

Der Generalvikar und der Ressortleiter stehen hinter dem Konzept. Sie haben der Realisierung unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Finanzierung durch die Synode zugestimmt.

3. Unterstützung der Diakonieförderung und Kostenübernahme durch die Körperschaft

Diakonie und soziales Handeln sind wesentliche Elemente des Pfarreilebens. Sie sind gelebtes Zeugnis und tragen massgeblich zur Anerkennung und Glaubwürdigkeit der Kirche bei. Wie in Liturgie, Katechese, Jugendarbeit die Pfarreien in Fachstellen Unterstützung und Impulse erhalten, geschieht dies auch im Bereich Diakonie. Während erstere kantonal oder gar schweizerisch über Kirchensteuermittel finanziert werden, muss die Caritas Zürich ihre Dienstleistungen gegenüber den Pfarreien selbst erwirtschaften, bzw. über Spenden finanzieren.

Caritas Zürich ist das Kompetenzzentrum für soziale Fragen der katholischen Kirche im Kanton Zürich. Synodalrat und Generalvikar sind der Überzeugung, dass es richtig ist, die fachliche Unterstützung und Weiterentwicklung der pfarreilichen Diakonie durch die Caritas zu fördern und die Abteilung Diakonie aus der Zentralkasse zu finanzieren. Damit kann sich Caritas beim Fundraising auf ihr soziales Engagement als Hilfswerk konzentrieren. Der Gedanke, dass der Spenderfranken möglichst ungeschmälert für die bedürftigen Menschen eingesetzt werden soll, lag schon dem Synodenbeschluss der Übernahme der Bereitstellungskosten zu Grunde und wird mit der Finanzierung der Abteilung Diakonie konsequent weitergeführt.

Mit der Finanzierung der Abteilung Diakonie durch die Körperschaft und der Schaffung der Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit werden Erwartungen verknüpft.

- Die bisherigen Dienstleistungen für die Pfarreien und Anspruchsgruppen werden fortgesetzt. (Auflistung siehe Seite 4)
- Die Leistungen zugunsten der Pfarreien und Anspruchsgruppen werden verstärkt.
- Durch die Schaffung der Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit werden die Kontakte zwischen der Caritas und den Pfarreien intensiver und die Zusammenarbeit stärker.
- Die Beratung und Unterstützung der Pfarreien wird bedarfsgerechter.
- Die Zusammenarbeit mit den pfarreilich Sozialarbeitenden in den Pfarreien wird ausgebaut.
- Die Fachliche Qualität und Weiterentwicklung der pfarreilichen Sozialen Arbeit im Kanton Zürich wird gefördert.
- Generalvikariat, Synodalrat, Caritas Zürich, die pfarreilichen Stellen für Soziale Arbeit und relevante Akteure des Sozialwesens im Kanton Zürich werden über die Fachstelle vernetzt.
- Caritas Zürich erstattet dem Generalvikar und dem Synodalrat jährlich Bericht über die Arbeit der Abteilung Diakonie und der Fachstelle.

Der Generalvikar und der Synodalrat erachten die Finanzierung der Abteilung Diakonie und die Schaffung der Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit als wichtigen Beitrag zur besseren Entfaltung des diakonischen Engagement der katholischen Kirche im Kanton Zürich. Sie laden die Pfarreien und kirchlichen Anspruchsgruppen ein, von den Angeboten der Caritas Zürich Gebrauch zu machen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 378

4. Die Finanzierung der Diakonieförderung der Caritas als Bestandteil des Subventionsbeschlusses vom 4. November 2010

Der Synodalrat hat in seiner Vorlage zum Subventionsbeitrag an die Caritas Zürich darauf hingewiesen, dass die Frage der Finanzierung von Leistungen gegenüber den Pfarreien noch während der vierjährigen Beitragsperiode geprüft werden müsse. Insbesondere hat er auch auf die nötige Entwicklung und den Aufbau einer „Diakoniestelle“ für die kirchliche Sozialarbeit hingewiesen. Die Synode hat dazu festgelegt, dass „der dann allenfalls von der Synode verabschiedete Beitrag für die Diakonieförderung integrierender Teil des bis 2014 geltenden Subventionsbeschlusses werde.“ Aufgrund dieser Vorgaben beantragt der Synodalrat der Synode, die Finanzierung der Abteilung Diakonie der Caritas Zürich mit der neu konzipierten Fachstelle pfarreiliche Soziale Arbeit als Ergänzung zum Subventionsbeschluss vom 4. November 2010 zu beschliessen.

Jährlicher Beitrag Bereitstellungskosten		CHF 1'875'000
Voraussichtliche Kostenanteil Diakonie 2013	CHF 313'150	
Voraussichtliche Kostenanteil Diakonie 2014	<u>CHF 329'350</u>	
Gesamtkosten 2013 und 2014	CHF 642'500	
Durchschnittliche Kosten	CHF 321'250	
Beantragte Beitragserhöhung		<u>CHF 321'250</u>
Beitrag 2013 und 2014		CHF 2'196'250

Die Finanzierung erfolgt für die Jahre 2013 und 2014. Sie ist zusammen mit dem Beitrag für die Bereitstellungskosten und dem Projektkredit für die Folgeperiode 2015 - 2018 zu überprüfen und neu zu beschliessen. Bestandteil des dannzumaligen Synodenantrages wird ein ausführlicher Bericht über die Abteilung Diakonie der Caritas Zürich sein sowie eine Evaluation zur Finanzierung des neu durch die Körperschaft finanzierten Bereiches. Auch wird die Einbettung und das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente des Gesamtbeitrages an die Caritas Zürich (Beiträge an Bereitstellungskosten, Kosten der Abteilung Diakonie und Projektbeiträge) überprüft werden müssen.

Antrag

1. Der am 4. November 2010 von der Synode beschlossene jährliche Beitrag an den Verein Caritas Zürich von CHF 1'875'000 für die Jahre 2011 – 2014 wird für die Jahre 2013 und 2014 um CHF 321'250 für die Kosten der Abteilung Diakonie erhöht auf CHF 2'196'250.
2. Der Beitrag wird jährlich gemäss dem jeweiligen Synodenbeschluss zum Teuerungsausgleich angepasst.
3. Der Vorstand Caritas Zürich berichtet dem Synodalrat jährlich über Caritas Zürich, insbesondere auch über die Abteilung Diakonie. Er orientiert sich dabei an den im Bericht genannten Bedingungen zur Beitragsleistung.
4. Auf die Beitragsperiode 2015-2018 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
5. Die Synode kann den Beitrag nach Ablauf der Vierjahresperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse anpassen.
6. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an den Verein Caritas Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 379

Synodenantrag. Notfallseelsorge im Kanton Zürich. Ökumenische Struktur und Finanzierung

Bericht

1. Ausgangslage und Geschichte der Notfallseelsorge im Kanton Zürich

Im Jahr 2005 hat die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich den Bedarf erkannt, die Notfallseelsorge zentral zu steuern. Die reformierte Kirche ist von Anfang an auf die Katholische Kirche im Kanton Zürich zugegangen mit der Idee, die Notfallseelsorge künftig ökumenisch zu organisieren. Vor der durch die Landeskirche initiierten zentralen Steuerung haben die Rettungsdienste je nach Bedarf irgendein Pfarramt in der Nähe eines Unfallortes aufgeboten. Dies lag im Ermessen des jeweiligen Einsatzleiters.

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich hat das Anliegen aufgenommen und in einem Brief Ende November 2005 an die Seelsorgenden betont, dass diese Bemühungen, Notfallseelsorge einzurichten, grundsätzlich vom Generalvikariat unterstützt wird und dass katholische Seelsorgerinnen und Seelsorger zu diesem Dienst eingeladen sind.

Aufgrund dieses Schreibens haben sich etliche Seelsorgende ermutigt gefühlt, in der Notfallseelsorge weiter- bzw. neu mitzuarbeiten. Im Gegensatz zur Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die eine Mitarbeit nur Pfarrerinnen und Pfarrer vorbehielt, wurde auf katholischer Seite jedoch betont, dass „neben allen Personen, die mit einer bischöflichen Ernennung oder Beauftragung (missio canonica) arbeiten, auch kirchliche Sozialarbeiter/innen und andere Personen, die über eine mehrjährige Pastoralerfahrung sowie über eine seelsorgliche Zusatzausbildung (z.B. CPT) verfügen und vom Ortspfarrer empfohlen werden“, in der Notfallseelsorge mitwirken können.

Eine weitere ökumenische Zusammenarbeit in der Leitung der Notfallseelsorge war jedoch aufgrund mangelnder Ressourcen im Generalvikariat zur damaligen Zeit nicht möglich. Dies hatte auch zur Folge, dass katholische Mitarbeitende in der Notfallseelsorge unter der Leitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche standen, vertreten durch einen mit 30 Stellenprozenten angestellten Pfarrer. Selbst die Dienstaussweise der katholischen Notfallseelsorgenden wurden mit dem Logo der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich versehen.

Im Oktober 2007 übernahm Dr. Rudolf Vögele den Bereich Pastoral im Generalvikariat und damit auch die Aufgabe, die Notfallseelsorge katholischerseits zu vertreten und für anstehende Fragen Klärungen herbeizuführen. Bei der Klausur der Dekane in Menzingen im April 2008 erläuterte Rudolf Vögele die momentane Situation und wurde beauftragt, weitere Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die Notfallseelsorge noch stärker zu ‚ökumenisieren‘.

Bis Ende September 2009 wurden „Leitlinien für die Notfallseelsorge in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich“ erarbeitet und von Seiten des Generalvikariats und des Synodalrats gutgeheissen. Damit konnten in Verhandlungen mit den Verantwortlichen der Evangelisch-reformierten Landeskirche anstehende Klärungen herbeigeführt werden:

- Die Leitung der ökumenischen Notfallseelsorge im Kanton Zürich wird tatsächlich ökumenisch wahrgenommen.
- Die katholischen Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge haben einen unmittelbaren Ansprechpartner in der Person des Leiters des Bereichs Pastoral im Generalvikariat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 380

- Es wurde vereinbart, dass die Sachkosten für die Notfallseelsorge die reformierte und die katholische Kirche im Kanton Zürich zu gleichen Teilen tragen. Die Kosten für Aus- und Weiterbildung übernehmen die beiden Kirchen je für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Ausweise der Notfallseelsorger/innen werden mit dem ökumenischen Logo beider kantonalkirchlichen Organisationen versehen.

Anlässlich seiner Klausurtagung im November 2011 hat der Synodalrat dem Ressortverantwortlichen Spezialseelsorge den Auftrag erteilt, mit dem Kirchenrat bezüglich Organisation einer ökumenisch getragenen Struktur und paritätischen Finanzierung in Verhandlung zu treten.

2. Begründung und Definition der Notfallseelsorge

Nach einem schweren Autounfall mitten in der Nacht muss die Ehefrau des tödlich Verunglückten informiert werden. Die Polizei bittet die Notfallseelsorge um Unterstützung. Eine Seelsorgerin betreut die Familie, begleitet sie zum gerichtsmedizinischen Institut und hilft auch bei der Benachrichtigung der nächsten Angehörigen. Am Morgen informiert die Notfallseelsorgerin den Pfarrer am Ort, der die geistliche Begleitung übernimmt.

Dieses Beispiel aus der Arbeit der Notfallseelsorge macht deutlich: Es sind zum Grossteil keine spektakulären Ereignisse, mit denen Notfallseelsorgende konfrontiert sind. Katastrophen wie Flugzeugunglücke, Amokläufe oder das Busunglück im Kanton Wallis am 13. März 2012 sind bei uns in der Schweiz bislang – und Gott sei Dank – äusserst selten. Und dennoch ist es in solchen, wie auch in unspektakulären Situationen wichtig, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger schnell am Ort des Geschehens sind, gut ausgebildet auf solche traumatischen Erlebnisse reagieren können und eben nicht nur psychologisch, sondern auch geistlich-spirituell zur Bewältigung solcher Krisen beitragen.

Für uns kann als Definition und Begründung der kantonalen Notfallseelsorge festgehalten werden:

- Notfallseelsorge gehört im Rahmen der Seelsorge zu den Grundaufgaben der Kirche. In der heutigen mobilen Gesellschaft kann jedoch die Pfarreiseelsorge nicht alle Bereiche abdecken, besonders auch nicht Notfälle, die sich irgendwo und irgendwann ereignen (können). Die Notfallseelsorge ist deshalb subsidiär zur Pfarreiseelsorge tätig.
- Notfallseelsorge ist die Seelsorge an Menschen, die mit Katastrophen konfrontiert sind, seien es unmittelbar Betroffene (Überlebende bzw. Verletzte), Einsatzhelfer/innen oder Hinterbliebene. Solche Personen brauchen vielfach Hilfe von Seelsorgenden, die mit traumatologischen Erlebnissen umgehen können. Deshalb bedarf es in diesen speziellen Fällen einer Zusatzqualifikation, die von der ökumenischen Notfallseelsorge im Kanton Zürich gemeinsam mit der Notfallseelsorge im Kanton Bern jährlich angeboten wird.
- Die Notfallseelsorge des Kantons Zürich ist Dienst der Kirche an der Gesellschaft. Sie gehört in den Bereich der Aufgaben, die der Staat den Kirchen finanziell abgilt. Für diesen Zweck können auch Steuern juristischer Personen aufgewendet werden.

3. Ziele der Notfallseelsorge

Drei vorrangige Ziele beinhaltet die Notfallseelsorge:

- Sicherung der Seelsorgebereitschaft für allfällige Notfälle, auch wenn kein Notfall eintritt. Diese bedeutet Vorsorge an der Bevölkerung und Entlastung der Blaulichtorganisationen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 381

- Einsatz im Notfall: Seelsorgerliche Versorgung der vom Notfall Betroffenen sowie fachspezifische Entlastung der involvierten Blaulichtorganisationen.
- Brückenfunktion zu sozialem Netz, Familie, religiösem Netz (Kirchgemeinde, Vertretung einer andern Religion), Fachspezialisten (psychologisch/psychiatrischen Dienst).

Dem vielfach gebrauchten Argument, Notfallseelsorge koste im Vergleich zu den geleisteten Einsätzen einen enormen personellen und finanziellen Aufwand, kann entgegen gehalten werden: auch die Kosten für die Bereitschaft der Blaulichtorganisationen, ob Feuerwehr, Polizei oder Krankenwagen, sind im Vergleich zu den tatsächlichen Einsätzen enorm hoch. Dennoch kann erfahrungsgemäss auf ihre Präsenz nicht verzichtet werden, die sich bekanntlich erst dem als notwendig und gegebenenfalls lebensrettend erweist, der sie beansprucht.

4. Struktur und Organisation

Ziel ist es, ab 1. Januar 2013 eine ökumenische Organisation für die Notfallseelsorge einzurichten, die auf den bisherigen Erfahrungen aufbaut und neu durch einen Zusammenarbeitsvertrag geregelt ist. Der Vertrag wurde durch den Synodalrat und den Kirchenrat ausgearbeitet und liegt diesem Bericht und Antrag bei.

Der Vertrag bezeichnet die strategische und operative Leitung, die Regionalleitungen sowie die Aufgaben der Notfallseelsorgenden. Auch sind darin die administrative Zuordnung, die Finanzierung sowie das Schiedsverfahren enthalten.

Derzeit sind im Kanton Zürich gut 100 Notfallseelsorgende in sechs Regionen tätig, davon sind 30 Personen katholischer Konfession und leisten zusammen 90 Wochen Pikettdienst im Jahr. Sechs weitere katholische Seelsorgende haben bereits für 2013 ihr Interesse an der Ausbildung und für den Einsatz angemeldet.

Die derzeit jährlich etwa 150 Einsätze (Jahr 2010: 138; Jahr 2011: 146) im Kanton Zürich werden in sechs Regionen geleistet: Uster-Pfäffikon-Hinwil-Meilen, Winterthur-Andelfingen, Zürich, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Horgen und Affoltern.

Als Organigramm, das die Prämissen des Vertrags zwischen den beiden Kirchen aufnimmt, kann die Notfallseelsorge im Kanton Zürich folgendermassen dargestellt werden:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 382



5. Finanzierung

Die derzeitige Finanzierung (Budget im Jahr 2012) sieht wie folgt aus:

Sachaufwand (inklusive Pagerabonnement)	CHF 50'000
Aus- und Weiterbildung	CHF 40'000
Personalaufwand	CHF 135'000

Davon gehen zulasten der Zentralkasse der Römisch-katholischen Körperschaft lediglich rund CHF 30'000. Die gesamten Personalaufwendungen sowie ihr Anteil am Sachaufwand und an der Aus- und Weiterbildung werden durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche abgegolten.

Ab dem Jahr 2013 sollen die Kosten hälftig von beiden Kirchen getragen werden. Budgetiert sind für den Voranschlag 2013:

Sachaufwand (u.a. Natel, Notfallrucksack, Sicherheitsweste, Spesen)	CHF 40'000
Aus- und Weiterbildung (Grundkurse und Weiterbildungsveranstaltungen)	CHF 40'000
Pikettentschädigungen (neu: jede Kirche erstellt ein Pikettreglement)	CHF 90'000
Personalaufwand (operative Leitung, Stabsmitarbeiter, Administration)	CHF 110'000
<i>Total</i>	<i>CHF 280'000</i>

Demzufolge werden ab dem Jahr 2013 für die Katholische Kirche im Kanton Zürich jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von etwa CHF 140'000 anfallen.

Zurzeit sind die Kirchen mit dem Kanton Zürich in Verhandlungen, die zum Ziel haben, dass Kantonsbeiträge an den Sachaufwand und an die Aus- und Weiterbildung der Notfallseelsor-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 383

genden bezahlt werden. Dementsprechend wäre eine Reduktion der Kosten für die Kirchen möglich.

6. Würdigung des Generalvikars und des Synodalrats

Das Generalvikariat begrüsst und wünscht eine gleichwertige und gleichberechtigte Mitwirkung der Katholischen Kirche im Kanton Zürich an der ökumenischen Notfallseelsorge im Kanton Zürich. Die Seelsorge in Notfällen und Krisensituationen ist eine Kernaufgabe der Kirche.

Der Synodalrat will mit diesem Schritt der paritätischen Finanzierung der Notfallseelsorge ein Zeichen der guten ökumenischen Zusammenarbeit und die Verstärkung des diakonischen Dienstes für die gesamte Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

Generalvikar und Synodalrat empfehlen den Pfarreverantwortlichen und den Kirchenpflegen, Seelsorger und Seelsorgerinnen mit Gemeindefahrungen zu diesem Dienst zu motivieren.

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 27. August 2012

beschliesst

1. Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich nimmt den Bericht des Synodalrats „Notfallseelsorge im Kanton Zürich. Ökumenische Struktur und Finanzierung“ vom 27. August 2012 sowie den „Vertrag betreffend Notfallseelsorge Kanton Zürich NFSZH“ zur Kenntnis.
2. Die ökumenische Struktur und Finanzierung tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Jährlich wiederkehrend werden die anteilmässigen Kosten für die Notfallseelsorge Kanton Zürich zulasten der Kostenstelle 278 in der Höhe von CHF 140'000 (Stand Budget 2013) bewilligt.
4. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar, an die Kirchgemeinden sowie an die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich.

Der Synodalrat beschliesst in eigener Kompetenz:

1. Die Endredaktion wird dem Ressortleiter Rolf Bezjak übertragen.
2. Der Vertrag zur ökumenischen Notfallseelsorge wird unter dem Vorbehalt, dass er in der nachfolgenden Bereinigung nicht materiell abgeändert wird, genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 384

Kirchgemeinde Richterswil. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an. Der Stadtverband hat die Musterordnung für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich angepasst und die Spezialitäten, die die Mitgliedschaft im Zweckverband mit sich bringt, eingearbeitet.

Die Kirchgemeinde Richterswil hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen, wobei sie weitgehend den Mustertext übernommen hat. An der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 nahmen die Stimmberechtigten die neue Kirchgemeindeordnung an. Anlässlich einer ordentlichen Visitation der Rekurskommission im November 2011 wurde der Kirchgemeinde Richterswil empfohlen, einige Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung im Sinne einer erhöhten Transparenz und Anpassung an das übergeordnete Recht anzupassen. In der Folge reichte die Kirchgemeinde dem Sekretariat im März 2012 die Kirchgemeindeordnung sowie den Entwurf für die Teilrevision ein, welche durch den juristischen Sekretär auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft wurden. Die von ihm angeregten Änderungen wurden aufgenommen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2012 stimmten die Stimmberechtigten ohne Gegenstimme der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu. Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 ersuchte die Kirchgemeinde Richterswil um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung sowie der revidierten Bestimmungen. Das Inkrafttreten der neuen Kirchgemeindeordnung wird von der Kirchenpflege nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat bestimmt.

Zur Kirchgemeindeordnung sind zwei Vorbehalte anzubringen:

1. Die Kirchgemeinde heisst gemäss Anhang zur Kirchenordnung „Kirchgemeinde Richterswil“. In der Kirchgemeindeordnung wird sie teilweise „Richterswil-Samstagern“ genannt. Im gesamten Gesetzestext ist der korrekte Name „Kirchgemeinde Richterswil“ zu verwenden;
2. Art. 16 Abs. 1, Ankündigung: Grundsätzlich ist die Versammlung mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Diese Frist ist einzuhalten und kann lediglich bei zeitlicher Dringlichkeit unterschritten werden.

Zudem sind folgende redaktionelle Bemerkungen anzubringen:

1. Inhaltsverzeichnis: „Ingress5“ ist mit „Ingress“ zu ersetzen und Ziffer „5“ unter die übrigen Ziffern zu stellen;
2. S. 19 Art. 43 Ziff. 3: „die Beschlussfassung“ ist einmal zu streichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Übrigen ist die Kirchgemeindeordnung gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Richterswil in der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung sowie die an der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2012 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird mit den in den Erwägungen gemachten Vorbehalten genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Richterswil und die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 386

Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Mit Beschluss der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2011 wurde die Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach aufgefordert, ihre Kirchgemeindeordnung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Besonderen, die offiziellen Publikationsorgane sowie die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eindeutig zu bestimmen. Die Kirchgemeindeordnung vom 21. April 2010 war bereits vom Synodalrat unter dem Vorbehalt, dass das Publikationsorgan sowie die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder eindeutig zu benennen sei, genehmigt worden. Das Genehmigungsexemplar, das dem Synodalrat vorgelegen hatte, bezeichnete die Mitglieder der RPK mit fünf, sodass diese Bestimmung gesetzeskonform war und vorbehaltlos genehmigt worden war.

Die Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach hat infolgedessen Art. 6 und Art. 39 ihrer Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen. Sie bezeichnet neu als Publikationsorgan das Forum und die Zürichsee-Zeitung und legt die Anzahl der Kirchenpflegemitglieder auf sieben Personen fest. An der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 stimmten die Stimmberechtigten dieser Teilrevision ohne Gegenstimme zu. Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 ersuchte die Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach um Genehmigung der revidierten Bestimmungen.

Die revidierten Art. 6 und Art. 39 der Kirchgemeindeordnung Küsnacht-Erlenbach sind gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Küsnacht-Erlenbach vom 21. April 2010 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach und die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 387

Kirchgemeinde Uster. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Uster hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 43 um eine neue Ziffer 3 ergänzte und die bisherigen Ziffern 3 bis 5 in Ziffern 4 bis 6 änderte. Neu ist die Kirchenpflege demnach auch zuständig für: „die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 45'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck.“ Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem Sekretariat des Synodalrates durch die Kirchgemeinde Uster im November 2011 zugestellt und der juristische Sekretär prüfte diesen auf seine Gesetzesmässigkeit. Die von ihm angeregte Änderung wurde in der Folge aufgenommen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision ohne Gegenstimme zu. Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 ersuchte die Kirchgemeinde Uster nun um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Der revidierte Art. 43 der Kirchgemeindeordnung Uster vom 1. Juni 2012 ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Uster in der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Uster vom 1. Juni 2010 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Uster und die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchenordnung. Inkraftsetzung der Namensänderungen der Kirchgemeinden Andelfingen in Andelfingen-Feuerthalen und Zollikon in Zollikon-Zumikon

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 7. April 2011 auf Antrag des Synodalrates beschlossen, dass die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Andelfingen in römisch-katholische Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen geändert wird.

In der Sitzung vom 16. Mai 2011 hat die Synode beschlossen, dass die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon in römisch-katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon geändert wird.

Im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 sind alle Kirchgemeinden vollständig aufgeführt. Die Namensänderung einer Kirchgemeinde führt somit auch zu einer Änderung des Anhangs, welcher Bestandteil der Kirchenordnung ist. Eine solche Änderung bedarf gemäss § 6 Abs. 3 KiG der Genehmigung des Regierungsrates und untersteht gemäss Art. 12 lit. a KO grundsätzlich dem fakultativen Referendum (für zukünftige Namensänderung von Kirchgemeinden siehe jedoch RRB 702 vom 4. Juli 2012).

In der Folge wurden die Beschlüsse im Sinne von Art. 15 KO rechtmässig publiziert und sind in Rechtskraft erwachsen. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss vom 4. Juli 2012 die von der Synode beschlossenen Änderungen des Anhangs zur Kirchenordnung. Somit hat der Synodalrat das Inkraftsetzungsdatum für die Namensänderungen der beiden Kirchgemeinden festzulegen und die Namensänderungen sind im Anhang zur Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 vorzunehmen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Synodenbeschlüsse vom 7. April 2011 und 16. Mai 2011 betreffend Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinden von Andelfingen in Andelfingen-Feuerthalen und Zollikon in Zollikon-Zumikon rechtskräftig geworden sind.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt

Der Synodalrat beschliesst zudem:

4. Die von der Synode am 7. April 2011 und 16. Mai 2011 beschlossenen Namensänderungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Andelfingen in Andelfingen-Feuerthalen und Zollikon in Zollikon-Zumikon treten auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.
5. Im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
6. Mitteilung an Kirchgemeinde Andelfingen, Kirchgemeinde Zollikon und die Staatskanzlei Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 389

Minoritätenmissionen. Verzicht auf Zahlung der Standortbeiträge ab 2013 an migratio

Seit 1. Januar 2008, der Neuorganisation der migratio und deren Bezahlung über die RKZ, zahlt die Römisch-katholische Körperschaft als Sitzkanton für sieben Minoritätenmissionen (Slowenen-, Tschechen-, Slowaken-, Polen-, Philippinen-, Tamilen- und Koreanerseelsorge) Standortbeiträge in der Höhe von jährlich CHF 156'000. Seit Beginn der Einführung der Neuorganisation der gesamtschweizerischen Missionen werden diese Sitzkantonsbeiträge als Solidaritätsbeiträge erhoben.

In verschiedenen brieflichen und mündlichen Kontakten mit den Verantwortlichen der migratio und der RKZ hat der Synodalrat immer wieder auf diese nicht plausible Praxis hingewiesen. Ausdrücklich hat der Synodalrat zum Mehraufwand des Sitzkantons im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur Neugestaltung des Beitragsschlüssels für die RKZ und migratio am 7. Februar 2011 Stellung bezogen (Auszug aus der Vernehmlassungsantwort):

Frage		
Sind sie mit der Zusammenführung der Beiträge an die RKZ und die gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio und mit der Einführung eines einheitlichen Beitragsschlüssels einverstanden?		
X Einverstanden	<input type="checkbox"/> Teilweise einverstanden	<input type="checkbox"/> Nicht einverstanden
Begründung/Kommentar		
<p>Mit seinem Einverständnis verbindet der Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich das Postulat, auf die bisherigen Standort- und Verwaltungskostenbeiträge ganz zu verzichten. Dem bezüglich der Standortbeiträge immer wieder gehörten Argument, die Standortkantone würden durch den Standort einer Mission und der zuständigen Missionare mehr profitieren als Nicht-Standortkantone, kann in diesem Zusammenhang aufgrund konkreter Erfahrungen nicht gefolgt werden. Erstens ist der Standortkanton zum Standortkanton geworden, weil auf seinem Territorium nachgewiesenermassen der schweizweit klar grösste Anteil der entsprechenden Missionszugehörigen lebt. Diese Tatsache bedingt naturgemäss und ohne Berücksichtigung der Standortfrage grundsätzlich einen grösseren pastoralen Einsatz als in Kantonen, wo es weniger Missionszugehörige gibt. Im Falle des Kantons Zürich, wo 7 von 8 Minoritäten-Missionen domiziliert sind, erbringt die Katholische Kirche vor Ort erhebliche Leistungen namentlich zugunsten der hier domizilierten Missionare – sei dies z.B. mit 110 Stellenprozenten im Generalvikariat für die pastorale Führung und Betreuung, sei dies durch Abwicklung / Wahrnehmung aller relevanten personal- und finanzadministrativen sowie logistischen (z.B. Wohnungen für die Missionare) Tätigkeiten die Mission betreffend. M.a.W: Die Mehrleistung als Standortkanton wiegt den Mehrwert mindestens auf.</p>		

In der Folge wurde der Standortbeitrag pro Mission von bisher CHF 24'000 neu ab dem 1. Januar 2013 auf jährlich CHF 10'000 reduziert. Die Delegierten der RKZ haben dazu an der Plenarversammlung vom 23./24. März 2012 nach eingehender Diskussion entschieden, dass kantonalkirchliche Organisationen zum jährlichen Standortbeitrag nicht „verpflichtet“ (ursprüngliche Formulierung), sondern zur Zahlung „gehalten sind“.

Am 21. Juni 2012 hat die Finanz- und Planungskommission der migratio beschlossen, dass die Kantone Zug und Fribourg, die beide neu die Sitzkantonsaufgaben der Philippinenmission übernehmen, keinen Standortbeitrag zahlen muss. Auch hat der Vertreter der Landeskirche des Kantons Aargau mitgeteilt, dass sie bei der Regionalisierung der Polenseelsorge in der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 397

Nordwestschweiz keine Standortbeiträge mehr entrichtet. Damit ist Fakt, dass das Solidaritätsprinzip wohl noch postuliert, jedoch von den neu in dieser Arbeit tätigen Kantonen nicht befolgt wird.

Im Protokoll derselben Sitzung der migratio wird aufgeführt, dass die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2013 Standortbeiträge für die Slowenen-, Tschechen-, Slowaken-, Tamilen- und Koreanerseelsorge in der Höhe von insgesamt CHF 45'000 an die migratio zahlen soll. Die Ressortverantwortliche Migrantenseelsorge empfiehlt dem Synodalrat aufgrund der Tatsache, dass andere Kantone keine Standortbeiträge mehr zahlen, diese auch seitens der Zürcher Körperschaft nicht mehr zu entrichten. Dies entspricht der Meinung, die in der Vergangenheit auch immer wieder bei den Zuständigen der migratio zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Auf der Grundlage der Erwägungen wird die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich ab dem 1. Januar 2013 keine Standortbeiträge für die Minoritätenmissionen an die migratio zahlen.
2. Mitteilung an migratio, Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, z.H. Alois Theiler, Präsident der Finanz- und Planungskommission, Rue des Alpes 6, 1700 Fribourg, an Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ, an den Bischöflichen Beauftragten für Migrantenseelsorge, an die Ressortverantwortliche Migrantenseelsorge sowie an den Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 398

Krieg in Syrien. Beitrag an die Jesuitenmission Schweiz zugunsten der Soforthilfe des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes (Jesuit Refugee Service JRS) in Syrien

Leid und Elend, dem grosse Teile Zivilbevölkerung infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien ausgesetzt sind, haben traurige Notorietät: täglich berichten alle Arten von Medien über die grausame, blutige Gewaltspirale, die sich unaufhörlich weiter zu drehen scheint.

Am 19. Juni 2012 widmete die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) in der Rubrik „In Zürich getroffen“ einen fast ganzseitigen Beitrag dem Wirken des Jesuitenpaters Nawras Sammour, Flüchtlingsbetreuer in Syrien (vgl. Beilage). Gestützt auf diesen Beitrag, auf den er auch von Dritten aufmerksam gemacht worden war, beauftragte der Synodalratspräsident den Generalsekretär, der Angelegenheit etwas genauer nachzugehen. Das geschah über einen Austausch mit Pater Toni Kurmann SJ, Missionsprokurator, der Jesuitenmission Schweiz.

Pater Kurmann übermittelte daraufhin eine Grobübersicht über die vom JRS zu unterstützenden Zielgruppen (insgesamt knapp 32'000 Menschen, darunter 3'000 Familien), über die drei Haupttätigkeitsbereiche von Pater Sammour und dessen Team (1 Sozialdienst und Gemeinschaftsentwicklung, 3 Handlungsressourcen und Unterstützung) sowie über die dafür notwendigen Mittel. Am weitaus wichtigsten, nämlich mit umgerechnet gut 6.6 Mio. €, ist der Tätigkeitsbereich 2 Nothilfe, allgemeine Hilfe und Beistand veranschlagt.

Zur Veranschaulichung des Wirkens von Pater Nawras Sammour und dessen Team verwies Pater Toni Kurmann auf einen Hintergrundbericht im Heft 2 der Zeitschrift jesuitenmission.ch (vgl. Beilage).

Ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den hinter den in der erwähnten Grobübersicht drei Haupttätigkeitsbereichen stehenden Detailaktivitäten ist es kaum möglich, gezielt ein bestimmtes Projekt zur Unterstützung herauszusuchen. Jedoch liegt es, insbesondere auch nach Lektüre der erwähnten Beiträge in der NZZ und in der Jesuitenzeitschrift auf der Hand, dass im Tätigkeitsbereich 2 Nothilfe, allgemeine Hilfe und Beistand jeder Franken konkrete Nothilfeleistungen vor Ort ermöglicht. Es bietet sich daher an, fürs Erste einen Beitrag von CHF 15'000 zugunsten der Soforthilfe des JRS in Syrien zu sprechen.

Sollte im November 2012 anlässlich seines Besuches in Zürich ein direkter Austausch mit Pater Nawras Sammour zustande kommen, können gemeinsam Überlegungen über einen weiteren, grösseren Unterstützungsbeitrag für ein konkretes Teilprojekt angestellt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Jesuitenmission Schweiz wird zugunsten der Soforthilfe des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes (Jesuit Refugee Service JRS) in Syrien ein Beitrag CHF 15'000 ausgerichtet.
2. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Beitrag geht zulasten von Konto 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 399

4. Mitteilung an Pater Toni Kurmann SJ, Missionsprokurator, Jesuitenmission Schweiz, Hirschengraben 74, 8001 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 400

Universität Freiburg Schweiz, Dep. Patristik und Kirchengeschichte, Prof. Mariano Delgado. Tagung „Neue Perspektiven auf die Religionsgeschichte im internationalen Forschungsraum“ der Schweiz. Zeitschrift für Religions- und Kirchengeschichte

Am 30. November und am 1. Dezember 2012 führt die Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte in Freiburg eine Tagung durch zum Thema „Neue Perspektiven auf die Religionsgeschichte im internationalen Forschungsraum“. Die Zeitschrift ist mit ihrer Viersprachigkeit – deutsch, französisch, englisch, italienisch – international und interkonfessionell ausgerichtet. Sie wird wesentlich gestaltet vom „Editorial Board“, gut zwanzig in- und ausländischen Experten der Religions- und Kirchengeschichte.

Das Programm der Tagung enthält abwechselnd Vorträge und Diskussionsrunden und schliesst mit gemeinsamen Essen ab. Die Tagung soll internationalen Experten eine Plattform bieten zur Diskussion von Forschungsfeldern und –perspektiven für die künftige religionsgeschichtliche Forschung und spezifisch für die Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte. Ferner soll sie die Zeitschrift wie auch den Schwerpunkt „Religion“ an der Universität Freiburg weiter bekannt machen und nicht zuletzt Nachwuchsforschern Vernetzungsmöglichkeiten bieten. Die Beiträge der Tagung werden im Jahrgang 2013 der Zeitschrift veröffentlicht.

Zur Deckung des Gesamtbudgets in der Höhe von CHF 20'500 wurden Gesuche um finanzielle Unterstützung eingereicht beim Schweizerischen Nationalfonds, dem Forschungsfonds der Universität Fribourg, dem Rektorat der Universität Freiburg, dem Hochschulrat der Universität Fribourg und dem Fonds d'action facultaire der Philosophischen Fakultät. Von der Katholischen Kirche im Kanton Zürich werden CHF 2'000 erbeten, davon CHF 1'000 Anteil an Reisekosten, CHF 500 Anteil an Werbung und Material und weitere CHF 500 Anteil an das Personal des Tagungsbüros. Das Präsidium der RKZ hat seiner Sitzung vom 22. Juni 2012 CHF 2'000 gesprochen.

Der Ressortleiter erachtet das vorliegende Gesuch klar als unterstützungswürdig und empfiehlt, den Wunschbeitrag von CHF 2'000 zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Universität Freiburg Schweiz, Prof. Mariano Delgado wird für die Durchführung der Tagung „Neue Perspektiven auf die Religionsgeschichte im internationalen Forschungsraum“ der Schweizerischen Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte ein einmaliger Beitrag von CHF 2'000 gesprochen.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Es wird um Überlassung von 3 Exemplaren der Tagungsbeiträge gebeten.
4. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge
5. Mitteilung an Universität Freiburg, Dep. Patristik und Kirchengeschichte, Prof. Dr. Dr. Mariano Delgado, Av. de l'Europe 20, 1700 Fribourg, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ und an Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2012

Seite 401